



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Herrn  
Hannes Schober  
Burgfried 207  
8342 Gnas



Bearb.: Birgit Fuchsberger  
Tel.: +43 (3152) 2511-215  
Fax: +43 (3152) 2511-550  
E-Mail: bhso-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-429495/2021-23

Feldbach, am 13.06.2022

Ggst.: Schober Hannes, 8342 Gnas  
Errichtung einer Zimmerei in 8342 Burgfried 207 -  
**baubehördliche Bewilligung** nach dem Stmk. Baugesetz  
Kundmachung für 06.07.2022 - 9.00 Uhr

### ***Kundmachung***

Herr **Schober Hannes**, 8342 Gnas, Burgfried 207, hat um die Baubewilligung für den **Neubau Bürogebäude, Werkstatt, Lagerhallen, Errichtung einer Stützwand, Parkplätze, überdacht Stellplätze, Zaunanlage, Werbemast und Geländeänderung** auf den Grundstücken Nr. **260/1 und 260/4, EZ: 967, KG. 62115 Gnas**, angesucht.

Gemäß §§ 24 und 25 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., wird die mündliche Bauverhandlung in Form eines Ortsaugenscheines am

**Mittwoch, den 6. Juli 2022**  
**Beginn 9.00 Uhr,**

anberaunt.

Treffpunkt: 8342 Burgfried 207

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Augenscheinverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11 – 13, 1. Stock, Zimmer Nr. 112a, von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

**Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend der "Corona-Krise"**

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03152/2511-215) möglich. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn Sie ins Amt kommen möchten.

Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich eingebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

**Hinweis für die Marktgemeinde 8342 Gnas**

Es wird ersucht, die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Weiters wird ersucht, die Kundmachung an einer weiteren Anschlagtafel anzubringen.

Die Kundmachungen mit Anschlag- und Abnahmevermerk sind der Verhandlungsleiterin bei der Verhandlung zu übergeben.

Weiters wird ersucht, alle nicht bekannten Anrainer nachweislich zu laden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Birgit Fuchsberger  
(elektronisch gefertigt)

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

13. Juni 2022

Unterschrift: